

ANFRAGE Stadträtin Sabine Zürn (Die Linke) Stadtrat Niko Fostiropoulos (Die Linke) vom 10.08.2012	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP:	38. Plenarsitzung Gemeinderat 18.09.2012 1189 27 öffentlich
Ermäßigung für Schwerbehinderte in Karlsruher Bädern		

1. Wie vielen Besucherinnen und Besuchern von Karlsruher Bädern wurden je in den Jahren 2010 und 2011 eine Ermäßigung des Eintrittsgeldes bzw. ein freier Eintritt aufgrund ihrer Schwerbehinderung gewährt:

- a) Ermäßigung für Schwerbehinderte über 18 Jahren,
- b) freier Eintritt für Schwerbehinderte unter 18 Jahren,

aufgeteilt je für die Hallenbäder und die Freibäder?

2. Menschen gelten nach § 2 Abs. 1 und 2 SGB IX als schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 vorliegt: Warum werden in Karlsruhe die Ermäßigung (ab 18 Jahren) bzw. der freie Eintritt (unter 18 Jahren) erst ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 80 gewährt?
3. Wäre es nicht folgerichtig, die Eintrittsermäßigung für Schwerbehinderte ab 18 Jahren bzw. den freien Eintritt für Schwerbehinderte unter 18 Jahren bereits ab dem gesetzlich fixierten Schwerbehinderungsgrad von GdB 50 zu gewähren?
4. Ist die Stadtverwaltung bereit, dem Gemeinderat eine entsprechende Beschlussvorlage vorzulegen?

Wenn nein, warum nicht?

Sachverhalt/Begründung:

In den Karlsruher Bädern wird Schwerbehinderten ab einem Behinderungsgrad (GdB) von 80 eine Ermäßigung gewährt, wenn sie über 18 Jahre alt sind. Unter

18 Jahren ist der Eintritt für Schwerbehinderte ab GdB 80 frei. Lediglich das Fächerbad gewährt allen Schwerbehinderten die Ermäßigung, nämlich ab dem Grad der Behinderung von 50. Laut SGB IX liegt ab diesem Wert eine Schwerbehinderung vor.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) verabschiedete im Mai 2001 das Recht auf selbstbestimmtes Leben für Schwerbehinderte. Dieses Recht ist vor der UN einklagbar. Es fand in der europäischen und deutschen Gesetzgebung nach der Ratifizierung (2008) im Jahr 2009 Eingang in das deutsche Sozialgesetzbuch (SGB).

Nach diesem Rechtsverständnis und gemäß der Selbstverpflichtung des Karlsruher Gemeinderates zur Barrierefreiheit ist es naheliegend, die Regelung der Eintrittspreise für Schwerbehinderte in Karlsruher Bädern so umzugestalten, dass die Ermäßigung für alle Schwerbehinderten ab 18 Jahren und der freie Eintritt für alle Schwerbehinderten unter 18 Jahren gewährt wird – also ab einem Grad der Behinderung von (GdB) 50 anstatt bisher 80.

unterzeichnet von:

Sabine Zürn

Niko Fostiropoulos

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -

7. September 2012